

Anforderungen an die nationale Umsetzung des Soil Monitoring Law

Impulse aus der Industrie

08. Oktober 2026

EU Soil Monitoring Law praxisgerecht und verhältnismäßig umsetzen

Der BDI setzt sich für eine bürokratiearme Umsetzung des Soil Monitoring Law (SML) ein, die sich mit geringstmöglichem nationalem Regelungsaufwand auf die Schließung bestehender Regelungslücken zur Erfüllung europarechtlicher Anforderungen beschränkt. Die Richtlinie darf nicht dazu führen, dass bewährte nationale Regelungssysteme überlagert, zusätzliche Genehmigungshürden geschaffen oder neue Klagemöglichkeiten eröffnet werden. Deutschland verfügt bereits über ein leistungsfähiges Bodenschutzrecht, das die wesentlichen Schutzziele des SML weitgehend erfüllt. Der BDI setzt sich daher insbesondere für folgende Punkte ein:

- Nutzung bestehender Bodenschutzstrukturen statt neuer Verwaltungs-, Berichts- oder Überwachungssysteme.
- Umsetzung mit geringstmöglichem nationalem Regelungsaufwand, die sich auf die Schließung bestehender Regelungslücken zur Erfüllung europarechtlicher Anforderungen beschränkt.
- Berücksichtigung methodischer Grenzen des SML, insbesondere bei natürlichen Standorteigenschaften, die nicht als Bodendegradation bewertet werden dürfen.
- Länderöffnungsklausel im BBodSchG, um bewährte regionale Regelungen für Verfüllungen und Rekultivierungen zu erhalten.
- Beibehaltung der Subsidiaritätsregelungen des BBodSchG und Vorrang bestehender nationaler und europäischer Fachrechtsregime, wie Berg- oder Immissionsschutzrecht, die auf spezielle und bestimmte Sektoren zugeschnitten sind.
- Ausschließliche Behandlung kontaminierter Standorte nach Kapitel IV des SML sowie Anerkennung des bestehenden deutschen Altlastenrechts als ausreichend.
- Weiterverwendung bestehender Kataster und Datenbestände sowie Vermeidung paralleler Registerstrukturen.

- Verhältnismäßige Ausgestaltung von Veröffentlichungspflichten unter Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- Ereignisbezogene Untersuchungen nur bei tatsächlichen Risikoveränderungen, nicht beispielsweise bei Betreiberwechseln oder Grundstücksverkäufen.
- Anerkennung der Rohstoffgewinnung als eigenständige Bodennutzung und Ausschluss aktiver Gewinnungsflächen vom Bodengesundheitsregime.
- Kein Bodenmonitoring auf aktiven Rohstoffgewinnungsflächen, da kein fachlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.
- Keine neuen Genehmigungsanforderungen für Rohstoffvorhaben durch die Regelungen zum Flächenverbrauch.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Grundsätze für die nationale Umsetzung	4
2.1 Bestehende nationale Regelungssysteme respektieren	4
2.2 Regelungsarme Umsetzung als europarechtliche Notwendigkeit.....	4
2.3 Methodische und strukturelle Grenzen des SML berücksichtigen	5
2.4 Länderöffnungsklausel im BBodSchG	5
2.5 Vorrang bestehender Fachrechtsregime sichern	6
3. Anforderungen an die Umsetzung einzelner Regelungen des SML	6
3.1 Kontaminierte Standorte als eigenständiger Regelungsbereich (Kapitel IV)	6
3.2 Flächenverbrauch pragmatisch umsetzen (Art. 12)	7
3.3 Veröffentlichungspflichten verhältnismäßig gestalten (Art. 13 Abs. 3)	7
3.4 Vorhandene Datenbestände und Kataster nutzen (Art. 14).....	7
3.5 Ereignisbezogene Untersuchungen auf tatsächliche Risiken beschränken (Art. 15)	7
4. Besondere Anforderungen der Rohstoffgewinnung	8
4.1 Rohstoffgewinnung als eigenständige Bodennutzung erkennen	8
4.2 Keine zusätzlichen Monitoringpflichten für aktive Gewinnungsflächen	8
4.3 Keine neuen Genehmigungshindernisse für Rohstoffgewinnungsvorhaben	9
Fazit	11
Impressum	11

1. Einleitung

Mit der Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2025/2360 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Soil Monitoring Law SML) am 26. November 2025 wurde ein EU-weiter Rechtsrahmen für Bodenschutz und Bodenmonitoring geschaffen. Die Richtlinie ist bis zum 17. Dezember 2028 in nationales Recht umzusetzen und verfolgt das unverbindliche Ziel, bis 2050 einen gesunden Zustand aller Böden in der EU zu erreichen. Dieses Ziel wird unter anderem durch nicht-bindende nachhaltige Zielwerte gemäß Anhang I Teile A und B unterlegt (Art. 7 Abs. 2a SML).

Der BDI unterstützt die Ziele eines wirksamen Bodenschutzes. Tiefgreifende Eingriffe in bestehende Systeme des Bodenschutzes, des Altlastenrechts und der Rohstoffgewinnung sind bei der Umsetzung aber unbedingt zu vermeiden, um nicht zu Lasten von Versorgungssicherheit, Wertschöpfung, Infrastrukturentwicklung, Energiewende und industrieller Wettbewerbsfähigkeit zu gehen. Dies dürfte auch im Einklang mit der Haltung der Bundesregierung sein, die sich im europäischen Gesetzgebungsverfahren gegen das SML ausgesprochen hatte (u.a. aus Subsidiaritätsgrundsätzen). Der BDI setzt sich daher für eine rechts- und planungssichere, praktikable und bürokratiearme nationale Umsetzung ein - insbesondere, da Deutschland bereits über detaillierte, umfassende und bewährte Bodenschutzregelungen verfügt. Daraus dürfen weder neue Genehmigungshindernisse noch zusätzliche Klagemöglichkeiten abgeleitet werden.

2. Grundsätze für die nationale Umsetzung

2.1 Bestehende nationale Regelungssysteme respektieren

Deutschland verfügt bereits über ein leistungsfähiges und über Jahrzehnte gewachsenes Bodenschutzrecht. Das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die bodenschutzrechtlichen Vollzugssysteme der Länder gewährleisten ein hohes Schutzniveau und einen risikobasierten Umgang mit Bodenbelastungen. Die Umsetzung des SML sollte daher konsequent, auf diesen bestehenden Strukturen aufbauen und keine parallelen Systeme schaffen. Die Richtlinie darf insbesondere nicht zum Anlass genommen werden, bestehende Verfahren, Zuständigkeiten und Fachgesetze durch zusätzliche Berichts-, Dokumentations- oder Genehmigungspflichten zu überlagern. Ziel muss eine Umsetzung sein, die vorhandene Instrumente nutzt, Doppelregulierungen und neue Genehmigungshindernisse vermeidet sowie zusätzliche Klagemöglichkeiten unterbindet.

2.2 Regelungsarme Umsetzung als europarechtliche Notwendigkeit

Eine zurückhaltende Umsetzung ist nicht nur politisch geboten, sondern auch unionsrechtlich naheliegend. Die SML-Richtlinie wurde auf Grundlage von Art. 192 Abs. 1 AEUV beschlossen. Maßnahmen, die die Bodennutzung berühren, hätten dagegen gemäß Art. 192 Abs. 2 Satz 1 lit. b AEUV einstimmig beschlossen werden müssen. Deutschland hat der Richtlinie im Rat jedoch nicht zugestimmt. Daraus folgt, dass die Richtlinie so ausgelegt und umgesetzt werden muss, dass bestehende Nutzungen des Bodens nicht materiell eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber sollte deshalb alle durch die Richtlinie eröffneten Spielräume nutzen, um zusätzliche Belastungen für Unternehmen, Grundstückseigentümer und Behörden zu vermeiden.

2.3 Methodische und strukturelle Grenzen des SML berücksichtigen

Die Richtlinie verbindet unterschiedliche Regelungsbereiche wie Bodengesundheit (agrärökologisch), kontaminierte Standorte (toxikologisch) und Flächenverbrauch (politisch) in einem einheitlichen Regelungsansatz. Dabei besteht die Gefahr, fachlich unterschiedliche Sachverhalte miteinander zu vermengen und zusätzliche Bürokratielasten zu erzeugen. Das ist unbedingt zu vermeiden. Zudem dürfen natürliche Standorteigenschaften nicht als Degradation interpretiert werden. Die SML geht von 60-70% degradierter Böden in der gesamten EU aus. Zahlreiche Böden in Deutschland weisen jedoch aufgrund geologischer und klimatischer Besonderheiten Eigenschaften auf, die zwar in die vorgenannte Klassifizierung fallen, jedoch nicht das Ergebnis menschlicher Nutzung sind und daher auch keiner Verbesserungspflicht unterliegen können. Als Beispiel wären hier die Mittelgebirgsböden in Hessen anzuführen, die von Natur aus flachgründig und humusarm sind. Soweit europäische Bewertungsmethoden also nationale Besonderheiten nicht ausreichend abbilden, dürfen daraus keine wirtschaftlichen Nachteile oder zusätzlichen regulatorischen Anforderungen resultieren. Vor diesem Hintergrund ist auch das unverbindliche Ziel der SML, bis 2050 einen „gesunden Zustand“ aller Böden zu erreichen, realistisch einzuordnen. Böden, die gemäß der guten fachlichen Praxis fachrechtskonform genutzt werden, sowie Böden, deren Eigenschaften geologisch oder naturräumlich bedingt sind und nicht beliebig verändert werden können, sollten daher nicht als sanierungs- oder verbesserungsbedürftig betrachtet werden. Die nationale Umsetzung muss folglich auf fachlich belastbaren und praktikablen Zielsetzungen basieren. Es gilt zu verhindern, dass die unverbindliche Zielmarke 2050 Erwartungen oder Handlungspflichten begründet, die aufgrund natürlicher Standortgegebenheiten oder trotz fachrechtskonformer Nutzung, weder fachlich sachgerecht noch praktisch erfüllbar sind. Ein weiterer kritischer Punkt sind die vorgesehenen Bodendeskriptoren im SML: so bestehen erhebliche Herausforderungen bei der Festlegung und rechtssicheren Messung von Erosionsgrenzwerten, bei den Vorgaben zur Bestimmung des Boden-Phosphorgehalts, sowie bei der Erfassung bioverfügbarer Schwermetalle, für die das SML von den bislang genutzten Methoden der geologischen Landesämter abweicht. Diese Punkte sollten frühzeitig aufgegriffen werden, da sie maßgeblich über die Praktikabilität und Vollzugsfähigkeit der Umsetzung entscheiden.

2.4 Länderöffnungsklausel im BBodSchG

Bei der Umsetzung des SML sollte der Bundesgesetzgeber den Ländern ausreichend Spielraum belassen, um regionale geologische, naturräumliche und rohstoffwirtschaftliche Besonderheiten weiterhin angemessen berücksichtigen zu können. Dies gilt insbesondere für die Verfüllung von Abgrabungen, Tagebauen und sonstigen Gewinnungsstätten, bei denen sich in der Praxis unterschiedliche landesrechtliche Ansätze entwickelt haben (s. zur Rohstoffgewinnung Ziffer 4).

Die Erfahrungen insbesondere aus Bayern zeigen (§ 8 Abs. 8 BBodSchV), dass flexible und zugleich rechtssichere Lösungen für die Verfüllung einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft, zur Schonung natürlicher Ressourcen sowie zur Wiedernutzbarmachung von Gewinnungsflächen leisten können. Regionale Gegebenheiten wie die Verfügbarkeit geeigneter Verfüllmaterialien, unterschiedliche geologische Standortbedingungen oder abweichende Rohstoffstrukturen erfordern dabei maßgeschneiderte Regelungen, die bundesweit einheitliche Vorgaben nicht in jedem Fall sachgerecht abbilden können. Vor diesem Hintergrund sollte die Umsetzung des SML dazu führen, dass im Bundes-Bodenschutzgesetz ausdrücklich eine Länderöffnungsklausel verankert wird, die den Ländern ermöglicht, unter Wahrung eines einheitlichen bundesrechtlichen Mindestschutzniveaus eigene Regelungen und Verfahrensanforderungen für Verfüllungen vorzusehen. Eine solche Öffnungsklausel würde zugleich dem Umstand Rechnung tragen, dass die SML-Richtlinie den

Mitgliedstaaten bei der konkreten Ausgestaltung zahlreicher Umsetzungsmaßnahmen einen erheblichen Gestaltungsspielraum belässt und keine vollständige Harmonisierung des nationalen Bodenschutzrechts bezweckt. Die Beibehaltung regional differenzierter Lösungen stünde daher sowohl mit dem Subsidiaritätsgedanken als auch mit dem Grundsatz einer verhältnismäßigen Umsetzung im Einklang.

2.5 Vorrang bestehender Fachrechtsregime sichern

Bei der Umsetzung des Soil Monitoring Law sollte der Bundesgesetzgeber die bewährten Subsidiaritätsregelungen des deutschen Bodenschutzrechts ausdrücklich beibehalten und bekräftigen. Insbesondere die Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BBodSchG tragen seit Jahrzehnten dazu bei, Überschneidungen zwischen dem Bodenschutzrecht und spezialgesetzlichen Regelungsregimen zu vermeiden. Danach findet das Bundes-Bodenschutzgesetz auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten grundsätzlich keine Anwendung, soweit Einwirkungen auf den Boden durch Tätigkeiten verursacht werden, die dem Bundesberggesetz oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen und dort bereits hinreichend geregelt sind. Diese Systemtrennung hat sich in der Praxis bewährt und gewährleistet ein hohes Umweltschutzniveau, ohne Mehrfachregulierungen zu erzeugen. Hinzu kommt, dass für einzelne Bereiche der Rohstoffgewinnung bereits europäische Spezialregelungen bestehen. Dies betrifft insbesondere bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen wie Rückstandshalden und Schlammteiche, die dem Anwendungsbereich der Extractive Waste Directive 2006/21/EC sowie dem MWEI-BREF Dokument unterliegen und in Deutschland insbesondere durch § 22a ABergV umgesetzt wurden. Für diese Einrichtungen existiert daher bereits ein eigenständiges, auf die Besonderheiten des Sektors zugeschnittenes Schutz- und Überwachungsregime. Eine zusätzliche Anwendung von Anforderungen aus der SML-Umsetzung würde dem Grundsatz „*lex specialis vor lex generalis*“ widersprechen und zu unnötigen Doppelstrukturen führen (s. zur Rohstoffgewinnung Ziffer 4).

Vor diesem Hintergrund sollte der Bundesgesetzgeber im Rahmen der SML-Umsetzung ausdrücklich klarstellen, dass die bestehenden Subsidiaritätsregelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BBodSchG uneingeschränkt fortgelten. Darüber hinaus sollte bestätigt werden, dass Tätigkeiten, Einrichtungen und Flächen, die bereits umfassend durch das Berg-, Immissionsschutz- oder sonstiges Fachrecht geregelt werden, nicht zusätzlich den materiellen Anforderungen eines SML-Umsetzungsgesetzes unterworfen werden. Damit würde an der bewährten Systematik des deutschen Umweltrechts festgehalten, Doppelregulierungen würden vermieden und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Boden und Umwelt gewährleistet.

3. Anforderungen an die Umsetzung einzelner Regelungen des SML

3.1 Kontaminierte Standorte als eigenständiger Regelungsbereich (Kapitel IV)

Kontaminierte Standorte sollten ausschließlich im Rahmen von Kapitel IV des SML behandelt werden. Sie dürfen nicht zusätzlich in die allgemeine Bewertung der Bodengesundheit auf Ebene der Bodenbezirke einfließen. Andernfalls würden punktuelle Schadstoffbelastungen die Bewertung ganzer Bodenbezirke verzerren und zu widersprüchlichen Zielsetzungen führen. Der risikobasierte Ansatz des Kapitels IV entspricht bereits dem etablierten deutschen Altlastenrecht. Der Bundesgesetzgeber sollte daher klarstellen, dass die Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung die Anforderungen des Kapitels IV bereits erfüllen.

3.2 Flächenverbrauch pragmatisch umsetzen (Art. 12)

Die Grundsätze zur Minderung des Flächenverbrauchs nach Art. 12 SML sollten vorrangig über Anreize und nicht über zusätzliche Regulierungen umgesetzt werden. Die Förderung der Wiederverwendung oder Umnutzung versiegelter Flächen ist wörtlich als wirtschaftlicher Anreiz und nicht als Ordnungsrecht zu verstehen, wobei Tragstrukturen, Baurecht und Nutzungsbeschränkungen auch vor dem Hintergrund des aktuellen Wohnraummangels berücksichtigt werden müssen. Soweit Kompensationen von Ökosystemleistungen erforderlich werden, sollten flexible Lösungen wie Flächenpools ausdrücklich ermöglicht werden.

3.3 Veröffentlichungspflichten verhältnismäßig gestalten (Art. 13 Abs. 3)

Bei der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 SML muss gewährleistet werden, dass sensible standortbezogene Informationen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollten beispielsweise analog zu den bestehenden Regelungen zum Ausgangszustandsbericht (§10 Abs. 1a BImSchG) von Veröffentlichungspflichten ausgenommen werden.

3.4 Vorhandene Datenbestände und Kataster nutzen (Art. 14)

Die Richtlinie verlangt in Art. 14 die Identifikation, Bewertung und das Management risikobehafteter Standorte. Deutschland verfügt bereits über umfassende Altlasten- und Verdachtsflächenkataster sowie weitere bodenschutzrelevante Datenbestände der Länder. Diese bestehenden Systeme müssen vollständig und datenrechtskonform weitergenutzt werden. Der Aufbau zusätzlicher Register, Kataster oder Berichtssysteme auf EU-Ebene würde keinen fachlichen Mehrwert schaffen und lediglich den Verwaltungsaufwand erhöhen. Unbedingt einbezogen werden sollten jedoch Daten aus der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), da sie belastbare und bodenbezogene Stoffstromdaten liefern (Art.14 Abs.3).

3.5 Ereignisbezogene Untersuchungen auf tatsächliche Risiken beschränken (Art. 15)

Die Umsetzung von Art. 15 Abs. 3 SML sollte sicherstellen, dass Bodenuntersuchungen nur durch tatsächliche Veränderungen des Gefährdungspotenzials von Bodenschädigungen ausgelöst werden. Reine Rechtsnachfolgen, Grundstücksverkäufe, Betreiberwechsel oder organisatorische Änderungen führen nicht automatisch zu einer Erhöhung eines von ggf. bestehenden Bodenschädigungen ausgehenden Risikos und dürfen daher keine Untersuchungspflichten auslösen. Für die Praxis genügt die Nutzung der bestehenden Vorschriften wie Neulastendefinitionen oder Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

4. Besondere Anforderungen der Rohstoffgewinnung

4.1 Rohstoffgewinnung als eigenständige Bodennutzung erkennen

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe stellt eine eigenständige und vom SML ausdrücklich anerkannte Form der Bodennutzung dar. Während der aktiven Gewinnungsphase werden Bodenfunktionen vorübergehend und rechtmäßig in Anspruch genommen, um die Nutzung des Bodens als Rohstoffquelle zu ermöglichen. Diese heimische Gewinnung von Bodenschätzen und Rohstoffen ist unverzichtbar für Infrastrukturprojekte, Energiewende, Energieversorgungssicherheit, Wohnungsbau, Ernährungssicherheit und industrielle Wertschöpfung; beansprucht gleichzeitig aber lediglich 0,4 Prozent der deutschen Landesfläche. Die Umsetzung des SML muss deshalb mit den europäischen Zielen der Rohstoffsicherung und der Verringerung strategischer Abhängigkeiten vereinbar sein, weswegen der Bundesgesetzgeber klarstellen sollte, dass Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen nicht von der Umsetzung des SML erfasst werden. Es wäre widersprüchlich, auf aktiven Rohstoffgewinnungsflächen gleichzeitig die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen zu verlangen. Die Anwendung der Bodengesundheitsanforderungen sollte daher erst nach Abschluss der Gewinnung sowie nach Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung erfolgen.

Soweit eine vollständige Bereichsausnahme im politischen Prozess keine Mehrheit finden sollte, werden hilfsweise nachstehende Auffangpositionen geltend gemacht.

4.2 Keine zusätzlichen Monitoringpflichten für aktive Gewinnungsflächen

Bei der nationalen Umsetzung des SML sollte klargestellt werden, dass auf aktiven Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen grundsätzlich kein Bodenmonitoring durchgeführt wird. Dies ergibt sich sowohl aus der besonderen Funktion dieser Flächen als auch aus der Systematik der Richtlinie selbst. Die Nutzung des Bodens als Rohstoffquelle setzt voraus, dass Bodenfunktionen während der Gewinnungsphase planmäßig und rechtmäßig verändert oder vorübergehend aufgehoben werden. Die im SML vorgesehene Bewertung der Bodengesundheit zielt hingegen auf Böden ab, die dauerhaft ökologische Funktionen erfüllen oder für land-, forst- oder naturschutzfachliche Nutzungen relevant sind. Auf aktiven Gewinnungsflächen sind diese Voraussetzungen typischerweise nicht gegeben. Die Richtlinie trägt diesem Umstand bereits Rechnung. Nach Art. 9 Abs. 3 SML sind die Mitgliedstaaten von der Pflicht zur Entnahme von Bodenproben auf versiegelten Flächen sowie in Gebieten ausgenommen, in denen Boden abgetragen wurde. Zu den typischen Anwendungsfällen des Bodenabtrags zählen nach den Erwägungsgründen der Richtlinie ausdrücklich Tagebaue, Steinbrüche und Gruben. Aktive Gewinnungsflächen, Vorfeldebereiche, Abraumhalden, Verkippsflächen oder Rückstandshalden fallen daher regelmäßig in Bereiche, in denen die Bodengesundheit weder repräsentativ erfasst noch sinnvoll bewertet werden kann.

Ein Bodenmonitoring auf solchen Flächen würde zudem keinen relevanten Erkenntnisgewinn für die Ziele der Richtlinie liefern. Die vorgesehenen Bodendesriptoren, etwa zur biologischen Aktivität, zum Humusgehalt, zur Wasserhaltekapazität oder zur Kohlenstoffspeicherung, setzen das Vorhandensein eines gewachsenen und funktionalen Bodens voraus. Auf Flächen, die sich während eines laufenden Gewinnungsprozesses befinden oder auf denen Bodenmaterial technisch bewegt, gelagert oder umgelagert wird, lassen sich diese Parameter weder sachgerecht ermitteln noch bewerten. Die gewonnenen Daten wären daher für die Beurteilung der tatsächlichen Bodengesundheit nicht aussagekräftig und könnten zu Fehlinterpretationen führen.

Darüber hinaus wäre eine Einbeziehung aktiver Rohstoffgewinnungsflächen unverhältnismäßig. Die Durchführung regelmäßiger Beprobungen würde für Unternehmen erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand verursachen, ohne dass daraus ein zusätzlicher Nutzen für den Bodenschutz entsteht. Messungen müssten mit laufenden Betriebsabläufen abgestimmt, betriebliche Sicherheitsanforderungen berücksichtigt und Flächen untersucht werden, deren Zustand sich aufgrund der fortschreitenden Gewinnung kontinuierlich verändert. Die Richtlinie selbst verlangt jedoch ausdrücklich, dass die Kosten der Bodenüberwachung auf einem angemessenen Niveau gehalten werden.

Hinzu kommt, dass die Rohstoffgewinnung bereits heute einem umfassenden fachrechtlichen Regelungsrahmen unterliegt. Bergrechtliche Betriebspläne, Umweltverträglichkeitsprüfungen, wasserrechtliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Vorgaben sowie die Verpflichtung zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung gewährleisten bereits eine umfassende Berücksichtigung von Umwelt- und Bodenschutzbelangen. Ein zusätzliches Monitoring nach den Vorgaben des SML würde daher zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Doppelregulierung führen.

Vor diesem Hintergrund sollte der Bundesgesetzgeber die bestehenden Ausnahmemöglichkeiten des SML konsequent nutzen und ausdrücklich festlegen, dass aktive Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen einschließlich Vorfeldflächen, Abraum- und Verkipfungsbereichen, Halden sowie weiterer betriebsnotwendiger Gewinnungsflächen vom Bodenmonitoring ausgenommen sind. Eine bodenbezogene Bewertung sollte erst nach Abschluss der Gewinnung und nach erfolgter Rekultivierung beziehungsweise Wiedernutzbarmachung stattfinden, wenn die Fläche wieder dauerhaft Bodenfunktionen erfüllen kann.

4.3 Keine neuen Genehmigungshindernisse für Rohstoffgewinnungsvorhaben

Die Umsetzung der Grundsätze zur Minderung des Flächenverbrauchs nach Art. 12 SML darf nicht dazu führen, dass für Bergbau- und Rohstoffgewinnungsvorhaben neue materielle Genehmigungsvoraussetzungen geschaffen oder bereits getroffene Planungs- und Zulassungsentscheidungen nachträglich in Frage gestellt werden. Die Richtlinie selbst stellt ausdrücklich klar, dass die Regelungen zum Flächenverbrauch keine neuen Genehmigungsverfahren begründen und die Raumplanungsautonomie der Mitgliedstaaten unberührt lassen sollen. Die nationale Umsetzung muss diesen Ansatz konsequent aufgreifen und sicherstellen, dass die Vorgaben des SML nicht als eigenständiger Prüfungsmaßstab in Genehmigungs-, Betriebsplan-, Raumordnungs- oder Zulassungsverfahren etabliert werden.

Besondere Bedeutung kommt dabei bereits zugelassenen Vorhaben sowie bestehenden Raumordnungs- und Rohstoffsicherungsentscheidungen zu. Rohstoffgewinnung ist auf standortgebundene Lagerstätten angewiesen und kann im Gegensatz zu vielen anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht auf alternative Flächen ausweichen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung sowie zugelassene Gewinnungsvorhaben beruhen regelmäßig auf langjährigen Planungs- und Genehmigungsprozessen, in denen Umwelt-, Natur-, Boden- und Gewässerschutzbelange bereits umfassend berücksichtigt wurden. Eine nachträgliche Überlagerung dieser Entscheidungen durch zusätzliche Anforderungen des SML würde die erforderliche Investitions- und Planungssicherheit erheblich beeinträchtigen und die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen gefährden.

Vielmehr sollte der Bundesgesetzgeber ausdrücklich klarstellen, dass die Grundsätze des Art. 12 SML bei Bergbau- und Rohstoffgewinnungsvorhaben weder neue Genehmigungshürden begründen noch bestehende Raumordnungs- und Zulassungsentscheidungen einschränken können. Auch Maßnahmen innerhalb bereits zugelassener Betriebspläne sowie Rekultivierungs-,

Wiedernutzbarmachungs- und Sanierungsvorhaben dürfen nicht als neue Flächeninanspruchnahmen oder „Neuvorhaben“ im Sinne des SML bewertet werden. Sie sind integraler Bestandteil bereits genehmigter Vorhaben und dienen gerade der ordnungsgemäßen Folgenbewältigung und Wiederherstellung nutzbarer Flächen. Eine erneute bodenschutzrechtliche Bewertung würde zu unnötigen Doppelprüfungen, zusätzlicher Bürokratie und erheblichen Rechtsunsicherheiten führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Boden- oder Umweltschutz zu schaffen.

Fazit

Die Ziele eines wirksamen Bodenschutzes werden grundsätzlich unterstützt. Der BDI setzt sich aber ausdrücklich für eine bürokratiearme Umsetzung des Soil Monitoring Law ein, die mit geringstmöglichem nationalen Regelungsaufwand erfolgt. Die Richtlinie darf nicht dazu führen, dass bewährte nationale Regelungssysteme überlagert, zusätzliche Genehmigungshürden geschaffen oder neue Klagemöglichkeiten eröffnet werden. Deutschland verfügt bereits über ein leistungsfähiges Bodenschutzrecht, das die wesentlichen Schutzziele des SML weitgehend erfüllt. Der BDI setzt sich daher für folgende Punkte ein:

- Nutzung bestehender Bodenschutzstrukturen statt neuer Verwaltungs-, Berichts- oder Überwachungssysteme.
- Umsetzung mit geringstmöglichem nationalem Regelungsaufwand, die sich auf die Schließung bestehender Regelungslücken zur Erfüllung europarechtlicher Anforderungen beschränkt.
- Berücksichtigung methodischer Grenzen des SML, insbesondere bei natürlichen Standorteigenschaften, die nicht als Bodendegradation bewertet werden dürfen.
- Länderöffnungsklausel im BBodSchG, um bewährte regionale Regelungen für Verfüllungen und Rekultivierungen zu erhalten.
- Beibehaltung der Subsidiaritätsregelungen des BBodSchG und Vorrang bestehender nationaler und europäischer Fachrechtsregime wie Berg- und Immissionsschutzrecht, die auf spezielle und bestimmte Sektoren zugeschnitten sind.
- Ausschließliche Behandlung kontaminierter Standorte nach Kapitel IV des SML sowie Anerkennung des bestehenden deutschen Altlastenrechts als ausreichend.
- Weiterverwendung bestehender Kataster und Datenbestände sowie Vermeidung paralleler Registerstrukturen (Art. 14).
- Verhältnismäßige Ausgestaltung von Veröffentlichungspflichten unter Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 13 Abs.3).
- Ereignisbezogene Untersuchungen nur bei tatsächlichen Risikoveränderungen, nicht z.B. bei Betreiberwechseln oder Grundstücksverkäufen (Art.15).
- Anerkennung der Rohstoffgewinnung als eigenständige Bodennutzung und Ausschluss aktiver Gewinnungsflächen vom Bodengesundheitsregime.
- Kein Bodenmonitoring auf aktiven Rohstoffgewinnungsflächen, da kein fachlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.
- Keine neuen Genehmigungsanforderungen für Rohstoffvorhaben durch die Regelungen zum Flächenverbrauch.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Christina Amelsberg
Referentin
Energie, Mobilität, Umwelt
T: +49 30 2028-1701
c.amelsberg@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D2371